

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 812

BETREFFEND VORANSCHLAG 1990

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates
Nr. 1044 vom 3. Oktober 1989

b e s c h l i e s s t :

1. Die Steuern für 1990 werden wie folgt festgesetzt:
 - 1.1. Die Einkommenssteuer, die Vermögenssteuer, die Reingewinnsteuer und die Kapitalsteuer mit 75% des kantonalen Einheitsansatzes.
 - 1.2. Die Personalsteuer mit Fr. 15.-- für jede selbständige steuerpflichtige Person.
 - 1.3. Die Hundesteuer mit Fr. 40.--. Für Wachthunde auf Bauernhöfen sowie für Rettungs-, Militär- und Blindenhunde kann die Hundesteuer auf Gesuch hin erlassen werden.
2. Der für das Jahr 1990 aufgestellte Voranschlag wird genehmigt.
3. Ziffer 1 und 2 dieses Beschlusses treten auf den 1. Januar 1990 in Kraft.

Bezüglich Ziffer 1 dieses Beschlusses bleibt das Referendum gemäss § 6 der Gemeindeordnung vorbehalten.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 12. Dezember 1989

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident: Der Stadtschreiber:
Oswald Weber Albert Müller

Referendumsfrist: 16. Dezember 1989 - 15. Januar 1990